

SCHWEIZERISCHE POLIZEITECHNISCHE KOMMISSION COMMISSION TECHNIQUE DES POLICES SUISSES

SEKRETARIAT, POSTFACH 2214, BAHNHOFQUAI 3, 8021 ZÜRICH FACHGRUPPE: UEBERMITTLUNG UND ELEKTRONIK

**Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie, Kommunikation
Generalsekretariat UVEK
Bundeshaus Nord
Kochergasse 10
3003 Bern**

Ihr Zeichen
Votre référence

Unser Zeichen
E-Mail sptk@swissonline.ch

Tel 01 216 79 06 Datum
Fax 01 212 52 82 Date: 27. September 2002

Betrifft: **Vernehmlassung zur Änderung des Fernmeldegesetzes und seiner
Ausführungsbestimmungen / Stellungnahme der Fachgruppe
Übermittlung + Elektronik der SPTK**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zu den Änderungen des Fernmeldegesetzes und seinen Ausführungsbestimmungen. Wir haben von den Änderungen des Fernmeldegesetzes und dessen Verordnungen Kenntnis genommen. Das Hauptziel dieser Änderungen ist die Anpassung an das europäische Recht, vor allem durch die Abschaffung der Konzessionspflicht, den Zugriff auf den Markt zu erleichtern. Was die Dienste der Grundversorgung anbetrifft, so sind die in diesem Bereich erfolgten Änderungen für uns eher von Vorteil.

Aufgrund der durchgeführten Betrachtungen kann sich die FG U+E der SPTK mit den Änderungsvorschlägen grundsätzlich einverstanden erklären. Wir möchten jedoch zu den nachstehenden zwei Themen Stellung nehmen:

FDV (Änderungsantrag)

Artikel 28 Abs. 4 FDV „Notruf“

*Die Grundversorgungskonzessionärin betreibt, in Zusammenhang mit den übrigen Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung und zu Gunsten der Alarmzentralen, einen Dienst zur Standortidentifikation aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Diensten der Grundversorgung. Dieser für Alarmzentralen **kostenlose Dienst** muss auch für Alarmzentralen zugänglich sein, die nicht bei der Grundversorgungskonzessionärin angeschlossen sind. Die Zusammenarbeit*

Begründung:

Die Notrufdatenbank kostet heute die Betreiberin jährlich ca. Fr. 600'000.00. Diese Kosten werden auf die verschiedenen Organisationen (Polizei / Feuerwehr / Sanität) nach Anzahl Anrufe auf die Notrufnummern (112, 117, 118 und 144) aufgeteilt und gemäss der Einwohnerzahl des von der jeweiligen Notrufzentrale betreuten Einzugsgebietes verrechnet. Das Gesetz hält fest, dass die Anbieterinnen von Fernmeldediensten der Grundversorgung den Zugang zu den Notrufdiensten so einzurichten haben, dass der Standort der Anrufenden identifiziert werden kann; unserer Meinung nach müssen sie auch die Kosten dafür tragen.

Die Behandlung der Anrufe und die dadurch nötigen Einsätze hingegen gehen zu Lasten der Alarmzentralen. Die Übernahme eines Teils der Lenkungskosten von Notrufen oder deren Standortidentifikation durch die Alarmzentralen schafft unklare Situationen.

AEFV (Neu)

Art. 23 Abs. 3 AEFV

Für die Strafverfolgungsbehörden ist es wichtig, dass Prepaid-Anwendungen der Meldepflicht unterliegen. Der Konsument einer Prepaid-Anwendung müsste sich mit Namen, Adresse und Wohnort registrieren lassen. Die Schweiz ist noch eines der wenigen Ländern, in denen überhaupt absolut anonym SIM-Karten gekauft werden können. Ein erst kürzlich veröffentlichter Bericht legt dar, dass die World Trade Centre Terroristen vom 11.09.2001 Schweizer Prepaid SIM-Karten im Einsatz hatten. Auch andere kriminelle Personen benutzen den Einsatz dieser anonymen SIM-Karten und erschweren so den Strafverfolgungsbehörden ihre Arbeit.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Angaben zu dienen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

FG Übermittlung und Elektronik der SPTK

Der Präsident

Der Sekretär

P. Folini

B. Ostertag